

**Satzung
der Stadt Lüdenscheid
über das Bestehen des besonderen Vorkaufsrechtes
gemäß § 25 des Bundesbaugesetzes
für den Bereich zwischen Lüdenscheid-Oberlösenbach
und Lüdenscheid-Felde
vom 05.06.1981**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 594/SGV. NW. 2023) und des § 25 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 24.11.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt in dem Bereich, der ungefähr wie folgt begrenzt wird:

Ab Einmündung der Straße "Im Stoberg" entlang der nördlichen Straßenbegrenzung der Lösenbacher Landstraße in Richtung Brügge bis zur südwestlichen Grenze des Grundstückes "Lösenbacher Landstraße 149", an dieser und der nordwestlichen Grenze des Grundstückes entlang und von da rechtwinklig etwa in nördlicher, östlicher und westlicher Richtung um das Gelände des Steinbruches Lösenbach herum bis zum Auftreffen auf die Straße von Lüdenscheid-Othlinghausen nach Lüdenscheid-Brügge/Winkhausen, an dieser in Richtung Brügge/Winkhausen entlang bis hinter die Einmündung des den Steinbruch westlich umrandenden Weges in Verlängerung der Straße "Zum Brauberg", von dort rechtwinklig in etwa gerader Linie zur Ortschaft Lüdenscheid-Felde, dann entlang dem Weg, der westlich um die Bebauung dieser Ortschaft herumführt, weiter in etwa gerader Verlängerung dieses Weges in nordwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg von Lüdenscheid-Othlinghausen nach Lüdenscheid-Eicken, dann nördlich auf die südliche Waldspitze (Teich) von dort nordöstlich auf den Weg mit der Katasterbezeichnung Mühlenweg, an dessen Südgrenze entlang rechtwinklig abknickend in südwestlicher Richtung auf einer Länge von ca. 90 m, dann südlich und südwestlich in einem Abstand von 150 bis 200 m um den Ortsteil Lüdenscheid-Othlinghausen herum bis zum westlichen Beginn der Bebauung der Haydnstraße, dann etwa in geradliniger Verlängerung in südlicher Richtung entlang der Bebauung der Straße "Im Stoberg" zum Ausgangspunkt zurück.

- (2) Der genaue Geltungsbereich der Satzung ist in einem Übersichtsplan und zwei Katasterkarten dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2

Vorkaufsrecht

In dem Geltungsbereich gemäß § 1 steht der Stadt Lüdenscheid zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beim Kauf von bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung der Pläne mit Darstellung des Geltungsbereiches der Satzung wird dadurch ersetzt, daß die Pläne bei der Stadt Lüdenscheid, Rathaus, Vermessungsamt, Rathausplatz 2, zu jedermanns Einsicht offengelegt werden.
- (2) Diese Satzung und die gemäß § 1 Abs. 2 zugehörigen Pläne treten mit den Tage nach der Bekanntmachung der Satzung und der Offenlegung der Pläne in Kraft.

Die vorstehende, vom Regierungspräsident Arnsberg als höhere Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 22. April 1981, Geschäftszeichen 35.2.2-2.4, genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Pläne gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung liegen mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung bei der Stadt Lüdenscheid, Rathaus, Vermessungsamt, Rathausplatz 2, Zimmer 506, zu jedermanns Einsicht offen aus.

Gemäß § 155 a) des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 05.06.1981

Der Bürgermeister

Dietrich

Die vorstehende Satzung wurde am 10.06.1981 in den Lüdenscheider Nachrichten und in der Westfälischen Rundschau veröffentlicht.